

39. 1. Inwieweit bedarf es der Befragung der Zeugen über ihre persönlichen Verhältnisse, und ist darüber eine Beurkundung in das Sitzungsprotokoll der Strafkammern und Schwurgerichte aufzunehmen?

St. P. O. §§. 67. 273.

2. Müssen sich die Sachverständigen selbst auf den im allgemeinen geleisteten Eid berufen, oder genügt es, wenn sie vom Vorsitzenden auf diesen Eid hingewiesen werden?

St. P. O. §. 79.

3. Wird durch die Leistung des Zeugeneides auch das vom Zeugen erstattete Gutachten unter Eidspflicht gestellt?

St.P.D. §§. 61. 79.

4. Unter welchen Umständen ist eine Wiederaufnahme der Verhandlungen oder der Beweisaufnahme anzunehmen, in deren Folge die wiederholte Beratung der Geschworenen notwendig wird?

St.P.D. §§. 301. 303. 309.

II. Straffenat. Art. v. 10. Dezember 1880 g. G. Rep. 2959/80.

I. Schwurgericht Elbing.

Aus den Gründen:

„Die Revision stellt sich nicht als begründet dar.

1. Es soll der §. 56 St.P.D. dadurch verletzt sein, daß, wie sich aus dem Sitzungsprotokoll ergebe, die Zeugen nicht darüber befragt sind, ob sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben oder unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden, oder ob eines der Verhältnisse des §. 56 Nr. 3 St.P.D. vorliegt.

Daß der Zeuge über etwaige Eidesunfähigkeit (§. 56 Nr. 2 St.P.D.) oder über die in Nr. 3 des §. 56 St.P.D. bezeichneten Umstände befragt werden muß, ist nirgends vorgeschrieben, vielmehr hat das Strafprozeßgesetz, wie die Motive zu §§. 59. 60 des Entwurfs bezeugen, absichtlich davon Umgang genommen, die Vorlegung der bisher üblichen sogenannten Generalfragen unbedingt vorzuschreiben. Die einzige hierauf bezügliche Bestimmung findet sich in dem zweiten Satze des §. 67 St.P.D., der besagt:

„Erforderlichen Falls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder Verletzten betreffen, vorzulegen.“

Durch den Eingang dieser Gesetzesvorschrift ist klar ausgedrückt, daß, wie die oben allegierten Motive anführen, die Vorlegung von Fragen über Umstände, welche die Glaubwürdigkeit des Zeugen betreffen, insbesondere auch über die von diesem etwa erlittenen kriminellen Strafen, dem Ermessen des Richters überlassen ist.

Da der Beschwerdeführer rügt, daß die Zeugen nicht darüber befragt worden sind, ob sie das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben,

liegt auch der Angriff vor, daß zuwider §. 67 St.P.D. die Befragung der Zeugen über ihr Alter unterblieben ist. Wie bereits in der Entscheidung des Reichsgerichts vom 10. Febr. 1880 (Entsch. Bd. 1 S. 199) angedeutet ist, hat sich die Beurkundung im Sitzungsprotokoll gemäß §. 273 St.P.D. auch auf die Stellung und Beantwortung der in §. 67 St.P.D. vorgeschriebenen Fragen über die persönlichen Verhältnisse der Zeugen zu erstrecken. Eine solche Beurkundung fehlt, so daß gemäß §. 274 St.P.D. anzunehmen ist, es sei jene Befragung, insbesondere über das Alter der Zeugen, nicht geschehen, also der §. 67 a. a. D. verletzt worden. Aber auf dieser Gesetzesverletzung beruht das Urteil nicht, denn es ist weder ersichtlich noch von dem Beschwerdeführer behauptet, daß einer der vernommenen Zeugen das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Hiernach ist der Angriff nicht zutreffend.

2. Es wird vom Beschwerdeführer die Verletzung des §. 79 St.P.D. gerügt und darauf gestützt, daß nicht die Sachverständigen H. und D. sich auf den im allgemeinen geleisteten Eid berufen, sondern nur vom Vorsitzenden darauf hingewiesen worden sind.

Die Thatsache ist ausweislich des Sitzungsprotokolls richtig und kann der nach Einkunft der Revisionsanträge vom Vorsitzenden und Protokollführer abgegebenen Befundung eines anderen Sachverhalts zufolge §. 274 St.P.D. keine Bedeutung beigelegt werden.¹ Es verlangt der §. 79 Abs. 2 St.P.D. die Berufung des Sachverständigen auf den im allgemeinen geleisteten Eid, was, gleich der entsprechenden Bestimmung in §. 66 St.P.D., eine Erklärung des Sachverständigen voraussetzt.

Diese vom Sachverständigen selbst ausgehende Erklärung wird keineswegs dadurch ersetzt, daß der Vorsitzende den Sachverständigen auf den im allgemeinen geleisteten Eid verweist, wie sich schon daraus ergibt, daß nur eine vom Sachverständigen selbst ausgesprochene Berufung auf den im allgemeinen geleisteten Eid den Thatbestand einer Eidesverletzung zu begründen vermöchte (§. 155 Nr. 2 u. 3 St.G.B.'s).

3. Hiernach liegt allerdings eine Verletzung des §. 79 St.P.D. vor, allein dieselbe wird im untergebenen Falle dadurch beseitigt, daß die beiden Sachverständigen den Zeugeneid geleistet haben, und dieser Eid auch den Sachverständigeneid deckte. Der letztere Eid lautet gemäß

¹ Bgl. Bd. 2 S. 76.

§. 79 Abs. 1 St.P.O.: „daß der Sachverständige das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde“. Der Zeugeneid ist nach §. 61 St.P.O. dahin gefaßt: „daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde“. Beide Eidesformeln haben zum wesentlichen Gegenstande, daß die Erklärung nach bestem Wissen, niemand zu lieb und niemand zu leid, geschehen soll, und die im Zeugeneide übernommene Verpflichtung, die reine Wahrheit zu sagen, umfaßt auch jene, ein gewissenhaftes Gutachten abzugeben. Infolge der Abnahme des Zeugeneides waren daher die Sachverständigen auch in dieser Eigenschaft für vereidigt zu erachten, so daß der Verstoß wider den §. 79 St.P.O. nicht weiter in Betracht kommt, mithin der darauf gebaute Angriff als rechtlich unwirksam sich darstellt.

4. Es rügt der Beschwerdeführer die Verletzung der §§. 301. 303. 309 St.P.O.

Weiter stützt sich der Angriff darauf, daß ausweislich des Sitzungsprotokolls, als die Geschworenen aus ihrem Beratunگزimmer in das Sitzungszimmer zurückkehrten, die Angeklagten wieder eingeführt wurden, und der Vorsitzende eröffnete, es sei der in der Anklage benannte Zeuge P. R. noch nicht vernommen worden, darauf alle Beteiligten auf die Vernehmung dieses Zeugen verzichteten und der Gerichtshof davon Abstand zu nehmen beschloß, daß sodann die Angeklagten wieder abgeführt wurden und nunmehr von dem Obmann der Geschworenen der Spruch kundgegeben wurde.

Daraus folgert der Beschwerdeführer, daß die Geschworenen einer neuen Beweisverhandlung beigewohnt, und doch nicht sich abermals in ihr Sitzungszimmer zurückgezogen, dort getrennt beraten und ihren Spruch gefunden haben.

Wäre der oben geschilderte Vorgang wirklich als eine neue Beweisaufnahme oder als eine neue Verhandlung zur Sache aufzufassen, so könnte man eine Verletzung von Rechtsnormen des Verfahrens annehmen; allein an obiger Voraussetzung fehlt es. Die bloße Feststellung des Verzichtes auf einen Zeugen und der zustimmende Beschluß des Gerichtes enthalten keine Beweisaufnahme, sondern das Gegenteil, nämlich die Nicht-Aufnahme eines Beweises, und die Verzichtserklärungen der Angeklagten sowie der Verteidiger und der Staatsanwaltschaft haben nicht den Charakter einer Verhandlung zur Sache.

Es war vielmehr ein für den Spruch der Geschworenen ganz unerheblicher Zwischenvorfall, und wenn nach dessen Erledigung der Obmann den vor dem Wiedereintreten der Geschworenen von diesen in ihrem Beratungszimmer gefaßten Spruch kundgegeben hat, so verstößt dies Verfahren nicht gegen das Prozeßgesetz, weil eine Notwendigkeit zur wiederholten Beratung der Geschworenen nicht vorlag und weil nicht ersichtlich ist, daß die Geschworenen das Verlangen nach einer wiederholten Beratung geäußert haben.“